

**Merkblatt**  
**für Bewerber um den Titel des**  
**Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht**

**Stand: Juli 2016**

Die Bewerber werden gebeten, dem Antrag auf Verleihung des Titels "Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht" die nachstehend genannten Unterlagen beizufügen und diese möglichst vollständig bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, einzureichen:

1. Ausgefülltes Antragsformular
2. Nachweis der Einzahlung für die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 385,00 (Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg) oder Verrechnungsscheck über diesen Betrag.
3. Im Regelfall Nachweise bzw. Bescheide über die Teilnahme an einem Lehrgang, der auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitet und dessen Dauer ohne Klausuren mindestens 120 Zeitstunden betragen hat. Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs muss durch die dort gestellten Lehrgangskontrollen (Klausuren) belegt sein. Diese sind in Kopie einschließlich Aufgabenstellung und Korrekturanmerkung beizufügen.
4. Sofern im Ausnahmefall der Nachweis der außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse geführt werden soll, müssen diese dem im jeweiligen Fachlehrgang vermittelten Wissen entsprechen und sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
5. Eine Fallliste nach Möglichkeit unter Beachtung der nachstehenden Grobgliederung:
  - Unterteilung in gerichtliche und außergerichtliche Fälle,
  - Angabe des Gerichtsaktenzeichens (bei gerichtlichen Fällen) bzw. (bei außergerichtlichen Fällen) der kanzleiinternen Aktenbezeichnung
  - Zuordnung zu einem der nachfolgenden Fachbereiche:
    - a) Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht und internationale Urheberrechtsabkommen,
    - b) Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht
    - c) Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
    - d) Rundfunkrecht,

- e) wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
- f) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie Recht der deutschen und europäischen Kulturförderung

Gerichtliche und außergerichtliche Fälle sind getrennt voneinander aufzuführen. Sofern ein zunächst außergerichtlicher Fall gerichtlich fortgeführt wird, ist hierauf zu verweisen; der Vorgang zählt dann nur als ein (gerichtlicher) Fall. Sofern ein zunächst im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begonnenes gerichtliches Verfahren im Hauptsacheverfahren weitergeführt wird, geht das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur mit dem Faktor 0,5 in die Zählung ein. Erstreckt sich ein gerichtlicher Fall über mehrere Instanzen, wird er im Regelfall nur als ein Fall gewertet. Mahnverfahren werden nicht als gerichtlicher Fall gewertet. Schutzschriften werden mit dem Faktor 0,5 als gerichtlicher Fall gewertet. Schließt sich ein gerichtliches Verfahren an, wird diese Zählung aber voll angerechnet. Die Vertretung eines Streitverkündungsempfängers/Beigeladenen stellt einen außergerichtlichen Fall dar, sofern der Streitverkündungsempfänger/Beigeladene dem Rechtsstreit nicht beiträgt. Sofern er dem Rechtsstreit beiträgt, wird der Vorgang jedoch als ein gerichtlicher Fall gewertet.

Eine abweichende Gewichtung ist möglich und unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses, insbesondere im Verhältnis von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu Hauptsacheverfahren sowie bei Verfahren über mehrere Instanzen.

Eine Abgewichtung zum Nachteil des Antragstellers ist beispielsweise bei Fallgruppen mit Wiederholungscharakter denkbar (Filesharing, urheberrechtliche Serienabmahnungen), vgl. BGH vom 20.04.2009, AnwZ (B) 48/08.

Der Antragsteller soll auf die seiner Meinung nach für eine abweichende Gewichtung in Betracht kommenden Fälle hinweisen und dies begründen.

In der Fallliste können keine Fälle berücksichtigt werden, hinsichtlich derer innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums gemäß § 5 FAO nur noch Annextätigkeiten stattgefunden haben (Abrechnung, Kostenverfolgung o. ä.).

Der Schwerpunkt der Darstellung in der Fallliste sollte sich auf die Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes beziehen, um dem Fachausschuss die Beurteilung zu ermöglichen, ob der Bewerber in dem von einem Fachanwalt erwarteten Ausmaß mit Mandaten aus dem Bereich des Urheber- und Medienrechts befasst ist. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine eher zu ausführliche denn zu knappe Darstellung, damit Rückfragen möglichst vermieden und eine schnelle Bearbeitung des Antrags gewährleistet ist. Der Bezug zu den jeweils beanspruchten

Fachbereichen der §§ 5q, 14j FAO ist zu begründen, sofern er sich nicht unmittelbar aus dem Sachverhalt erschließt.

Aus gegebenem Anlass weist der Ausschuss in diesem Zusammenhang auf seine ständige Entscheidungspraxis hin, wonach für die Anrechnung von Verfahren die inhaltliche Befassung mit dem oben zu den jeweiligen Teilrechtsgebieten genannten Normenkreis maßgeblich ist, nicht dagegen die etwaige Zugehörigkeit der Parteien zu den maßgeblichen Branchen. Zum Beispiel wird ein verlagsrechtlicher Fall nicht bereits durch die reine Parteistellung eines Verlages anrechenbar, sondern erst durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Rechtsfragen etwa des Verlagsgesetzes.

Entsprechend dem Wortlaut von § 5q ist mindestens auch jeweils ein Fall aus den Fachbereichen der §§ 5q, 14j Nr. 4-6 FAO nachzuweisen.

6. Der Fallliste ist ferner eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, dass die dort aufgeführten Fälle von diesem persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

Für Rückfragen während des Verfahrens stehen der Vorsitzende sowie der nach der Geschäftsverteilung zuständige Berichterstatter dem Antragsteller gerne zur Verfügung. Der Berichterstatter wird dem Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags beim Fachausschuss sowie dort erfolgter Geschäftsverteilung mitgeteilt.

Ralph Schmidkonz  
Vorsitzender des Fachausschusses für  
Urheber- und Medienrecht